

# Stiftungsgründung, Erben und Vererben

Ralf Bohl, KastanienHof Stiftung



3.KölnerStiftungstag

# I. Rechtsbegriffe des Stiftungsrechts

Die rechtsfähige Stiftung des Zivilrechts ist **nicht gesetzlich definiert**.

Diese ist eine juristische Person.

Eine **Stiftung** im Rechtssinne ist die vom Stifter geschaffene Institution in Form einer rechtsfähigen Organisation, die die Aufgabe hat, mit Hilfe des der Stiftung gewidmeten Vermögens den festgelegten Stiftungszweck dauerhaft zu verfolgen.

Die wesentlichen Elemente des Stiftungsbegriffs sind:

- **Stiftungszweck**
- **Stiftungsvermögen**
- **Stiftungsorganisation**

Grundlage für die Stiftung ist der **Stifterwille**.

Das **Stiftungsgeschäft** bestimmt die Verfassung der Stiftung.

Bestimmung über Vollzug des Stifterwillens und die Stiftungstätigkeit ist in der Regel in der **Satzung** festgelegt. Diese wird mit dem **Stiftungsakt** vom Stifter erlassen.

Der Stifterwille wirkt über die **Gründungsphase** hinaus.

# II. Wesen der Stiftung

Die Stiftung und der in ihr verankerte Stiftungszweck verselbständigen sich mit ihrer Konstituierung durch den Stifter. Die Stiftung ist sozusagen unsterblich, anders als eine Körperschaft, die vom wandelbaren Willen ihrer Mitglieder getragen wird.

Eine Körperschaft ohne Mitglieder gibt es nicht. Die Stiftung kennt als reine Verwaltungsinstitution hingegen keine Mitglieder. Auch beispielsweise Destinatäre haben keine Mitgliederstellung.

Es besteht das Gebot der dauerhaften **Vermögenserhaltung**.

Der Stifter ist die zentrale Person des Stiftungsrechts.

Stiften heißt für den Stifter aber auch, sich endgültig von einem Teil seines Vermögens zu trennen.

# III. Der erste Schritt zur Stiftung

Zunächst ist die **Investitionsstrategie** festzulegen. Auf welche Weise kann das Gemeinwohl effektiv und nachhaltig auf dem vom Stifter gewünschten Gebiet gefördert werden?

Nach der grundsätzlichen Entscheidung zur Errichtung einer Stiftung bestehen mehrere Handlungsoptionen:

## 1. Die rechtsfähige Stiftung (BGB-Stiftung)

- juristische Person
- wird durch Organe vertreten
- unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht
- verfolgt in der Regel gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und ist daher steuerlich begünstigt.
  
- Hiervon abweichende Anwendungsform: **Familienstiftung** (verfolgt private Zwecke)
  
- Besonderer Stiftungstypus: **Bürgerstiftung** (von mehreren Bürgern gemeinsam errichtet).

### III. Der erste Schritt zur Stiftung

#### 2. Treuhänderische Stiftung

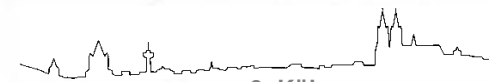
- Vertrag zwischen Stifter und Treuhänder
- keine juristische Person und damit nicht rechtsfähig
- unterliegt nicht der Stiftungsaufsicht
- ansonsten alle funktionellen Komponenten einer Stiftung (dauerhaft gemeinnützigem Zweck gewidmet und Mindestmaß an Organisation)
- vom Treuhänder verwaltetes Sondervermögen
- klassisches Instrument, zur dauerhaften Zweckwidmung kleinerer Vermögen.



## III. Der erste Schritt zur Stiftung

### 3. Stiftungs-GmbH (gGmbH)

- Gesellschaft, für die grundsätzlich Handelsrecht und GmbHG gelten
- zwingend mindestens ein Gesellschafter
- Unterschied zur erwerbswirtschaftlichen GmbH:
  - fremdnützige Ziele (z.B. keine Gewinnausschüttung an Gesellschafter),
  - dauerhaft gewidmetes und zu erhaltendes Stiftungs- bzw. Gesellschaftsvermögen,
  - Organisationsstruktur, zur dauerhaften Bindung des Gesellschaftsvermögens an Stiftungszweck.



### III. Der erste Schritt zur Stiftung

#### 4. Stiftungs-Verein

- grundsätzlich gilt Vereinsrecht
- Stiftungscharakter ergibt sich allein aus Satzungsgestaltung
- Unterschied zum „klassischen“ Verein:

Dauerhaft gewidmetes und zu erhaltendes Vereinsvermögen

Mitglieder: Treuhänder des Stifterwillens, verzichten weitgehend auf autonome Willensbildung

- rechtsfähiger und eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.



# IV. Alternativen zur Stiftung

Über **Alternativen** zur Stiftung sollte nachgedacht werden, wenn

- Gründungskapital nicht höher als 50.000 €,
- Stifter bestimmtes Ziel nur zeitlich begrenzt und/oder mit anderen Personen gemeinsam verfolgen möchte,
- Stifter nicht selbst gestaltend tätig sein und/oder persönlichen Einsatz so gering wie möglich halten möchte.

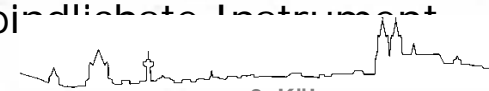
Mögliche Alternativen zur Stiftung sind:

## 1. Spende

- zeitnahe und gezielte Förderung
- Kapital steht sofort für gemeinnützigen Zweck zur Verfügung

Aber **Vorsicht**: Spendenempfänger sollte erfahrene und vertrauenswürdige Organisation sein.

Fazit: Die Spende ist das unkomplizierteste aber auch unverbindlichste Instrument gemeinnützigen Engagements.





## IV. Alternativen zur Stiftung

### 2. Zustiftung

- Zuwendung zum Vermögen einer bestehenden Stiftung
- eingesetzte Vermögensgegenstände stehen langfristig für Stiftungszweck zur Verfügung
- geringer Aufwand für den Stifter
- Einsparung von Gründungskosten

Aber **Vorsicht:**

Eigener Gestaltungsspielraum des Stifters ist stark reduziert,

Stiftung auswählen, die das Anliegen des Stifters bereits in seinem Sinne fördert,

satzungsmäßig eingeschränkten Handlungsspielraum der bestehenden Stiftung beachten.

## IV. Alternativen zur Stiftung

### 3. Zweckgebundene Zustiftung (Themenfond)

- Zuwendung zum Stiftungsvermögen einer bestehenden Stiftung
- beide Stiftungsvermögen werden rechnerisch getrennt erfasst
- auf Zustiftung anfallende Vermögenserträge werden ausschließlich für vom Zustifter bestimmte Zwecke verwandt
- Themenfonds können mit dem Namen des Zustifters verbunden werden.

### 4. Vereinsgründung („klassischer“ Verein)

- Verfolgung der Ziele des Stifters gemeinsam mit anderen Personen

Aber **Vorsicht:**

Mitgliederversammlung eines Vereins hat das **unentziehbare Recht** der **Satzungsänderung**. Mit Zustimmung aller Mitglieder lässt sich sogar Vereinszweck ändern (Verbandsautonomie).

Der „klassische“ Verein ist somit nicht auf Dauer sicher an den Stifterwillen gebunden.



# V. Entstehung einer Stiftung

Die Stiftung entsteht in drei Phasen:

**Planungsphase**

**Errichtungsphase**

- **Stiftungsgeschäft**
- **Stiftungssatzung**

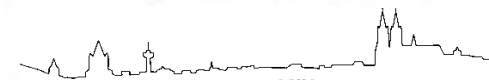
**Anerkennung der Stiftung**

Zu unterscheiden sind zwei Arten von Stiftungsgeschäften

- Stiftungsgeschäft unter Lebenden
- Stiftungsgeschäft von Todes wegen.

## 1. Stiftungsgeschäft unter Lebenden

Stifter muss unbeschränkt geschäftsfähig sein. Gründung durch Vertreter nicht möglich, da entsprechend §§ 1641, 1804 BGB unentgeltliche Zuwendungen aus Vermögen des Geschäftsunfähigen unwirksam sind.



## V. Entstehung einer Stiftung

### 1.1 Die Entstehungsphasen

#### a. Planungsphase

##### aa. Entscheidung für steuerbegünstigten Zweck

- ein oder mehrere Zwecke
- Zwecke nicht zu eng und nicht zu weit fassen.

##### bb. Satzungsentwurf

- Dieser muss sowohl zivilrechtlichen wie auch gemeinnützigkeitsrechtlichen (steuerrechtlichen) Anforderungen entsprechen.

Dabei ist stets zu **beachten**, dass

- Stiftungsaufsicht Einhaltung der zivilrechtlichen Vorschriften überwacht,
- Finanzverwaltung Steuerbefreiung versagt, wenn Satzung gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen nicht entspricht



## V. Entstehung einer Stiftung

### Aufbau einer Stiftungssatzung

- Präambel
- Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- Stiftungszweck
- Regelungen zur Gemeinnützigkeit
- Regelungen zum Stiftungsvermögen
- Regelungen zur Mittelverwendung
- Bildung, Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes
- Bildung, Aufgaben und Beschlussfassung weiterer Organe
- Vorschriften zur Satzungsänderung
- Vorschriften zur Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall.

Dem Skript zu meinem Vortrag habe ich eine Mustersatzung beigefügt.

Errichtung der Stiftung grundsätzlich privatschriftlich möglich ( bei Übertragung von Grundvermögen jedoch Beurkundung durch Notar erforderlich!).

Stiftung unter einer auflösenden Bedingung nicht möglich (Unsicherheit über Bestand der Stiftung muss vermieden werden), wohl aber in engen Grenzen unter aufschiebender Bedingung, soweit diese ohne Zweifel bis zur Anerkennung der Stiftung eintritt.

### Tip:

Konsultation der Stiftungsaufsicht und Voranfrage beim zuständigen Finanzamt sind sinnvoll.

## V. Entstehung einer Stiftung

### b. Errichtungsphase

Stiftungsgeschäft und staatliche Anerkennung (§ 80 BGB).

#### Das **Stiftungsgeschäft**

- Erklärung des Stifters, Vermögen bestimmtem Zwecks zu widmen
- Satzung.

**Schriftformerfordernis** für Stiftungsgeschäft unter Lebenden. Stifter muss entweder eigenhändig unterschreiben oder notariell beurkunden lassen.

## V. Entstehung einer Stiftung

Inhalt des Stiftungsgeschäfts :

aa.

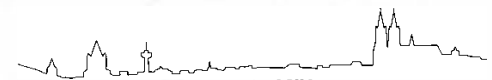
Verbindliche Erklärung des Stifters, einen bestimmten Teil seines Vermögens auf Dauer der Erfüllung eines der mehrerer vom Stifter vorgegebener Zwecke zu widmen (Stiftungsakt im engeren Sinne).

Stiftungszweck gibt Zielrichtung des Stifterwillens vor.

Die dauerhafte Widmung eines bestimmten Vermögens versetzt Stiftung in die Lage, ihre Zwecksetzung unberührt vom weiteren Schicksal des Stifters und seines sonstigen Vermögens zu erfüllen.

bb.

Der Erklärung nach Ziffer aa. ist die Stiftungssatzung beizufügen.



## V. Entstehung einer Stiftung

### c. Anerkennung

aa.

Die stiftungsrechtliche Anerkennung hat vornehmlich Filterfunktion. Hier wird das obrigkeitsstaatliche Verständnis des Stiftungsrechts deutlich.

Ausgangspunkt für die Standortbestimmung der stiftungsrechtlichen Anerkennung ist und bleibt aber die grundrechtlich geschützte Stifterfreiheit.

bb.

Die Anerkennung ist bedingungsfeindlich, kann aber mit Nebenbestimmungen versehen werden.

cc.

Die Verpflichtung zur Übertragung des vom Stifter zugesicherten Vermögens entsteht, sobald die Stiftung von der zuständigen Behörde anerkannt wird. Die Stiftung erhält sodann einen entsprechenden **Rechtsanspruch**.

dd.

Das Stiftungsgeschäft ist mit Unterschrift unter Stiftungsurkunde abgeschlossen.



## V. Entstehung einer Stiftung

ee.

**Änderungen des Stiftungsgeschäfts** nach Erteilung der Anerkennung sind nicht mehr möglich. Dem Stifter sind dann externe Einflussmöglichkeiten abgeschnitten.

Er kann sich lediglich Sitz und Stimme in den Stiftungsgremien vorbehalten (interne Einflussmöglichkeit). Er hat sich dabei allerdings innerhalb der Satzung und der Stiftungsvorschriften zu bewegen und kann eine Änderung der ursprünglichen Konzeption nur noch im Wege der Satzungsänderung, soweit zulässig, erreichen.

**Widerruf** des Stiftungsgeschäftes durch Stifter nur bis zur Erteilung der Anerkennung.

**Anfechtung** nach allgemeinen Anfechtungsregeln (Irrtum, Täuschung, Drohung).

**Nichtigkeit** insbesondere bei Verstoß gegen die in § 81 Abs.1 BGB vorgeschriebene Form (§ 125 BGB).

## V. Entstehung einer Stiftung

### 2. Stiftungsgeschäft von Todes wegen

a.

Die Funktion der Stiftung, ein bestimmtes Vermögen auf prinzipiell unbegrenzte Dauer einem vom Stifter gesetzten Zweck zu widmen, tritt im Stiftungsgeschäft von Todes wegen besonders deutlich in Erscheinung.

Stiftungsrecht und Erbrecht sind hier eng miteinander verzahnt.

Im Stiftungsgeschäft von Todes wegen trifft der Erblasser verbindliche Verfügungen über seinen Nachlass.

b.

Das Stiftungsgeschäft und die Satzung unterliegen dabei den besonderen erbrechtlichen **Formvorschriften** (höchstpersönliches Handeln, Stellvertretung ausgeschlossen, §§ 2064, 2065 BGB).

c.

Die Anforderungen der §§ 80 Abs.2 und 81 BGB an Stiftungsgeschäft und –satzung sind zu beachten.

d.

Sitz der Stiftung ist im Zweifel gemäß § 83 Abs. 4 BGB der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland.



## V. Entstehung einer Stiftung

e.

Gegebenenfalls Auslegung der Satzung und des Stiftungsgeschäfts erforderlich

f.

Das Stiftungsgeschäft kann sich darstellen als Testament i.S. der §§ 2247 ff. und 2265 ff. BGB oder als Erbvertrag gemäß §§ 2274 ff. BGB oder als Vermächtnis i.S.v. §§ 2147 ff. BGB.

g.

Eingesetzte Vermögensgegenstände/Mittel sind genau zu bezeichnen.

h.

Wenn Stiftung Alleinerbe, erwirbt sie Vermögen des Stifters als Gesamtrechtsnachfolger (§§ 1922, 84 BGB).

i.

Mögliche Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche sind zu berücksichtigen (§§ 2176 und 2184 BGB). Ihren Bestand hat der BGH bestätigt (BGH in NJW 2004, 1382 ff.).

Diese Ansprüche können unter Umständen jedoch gegen Abfindung durch Erbverzichtsvertrag gemäß §§ 2346 ff. BGB ausgeschlossen werden (bedarf der notariellen Beurkundung, § 2348 BGB).



## V. Entstehung einer Stiftung

j.

Möglicherweise Probleme bei

**Miterbschaft** ,

**Nacherbschaft** (Vorerbe könnte Vermögen aufbrauchen §§ 2139,2140 BGB),

**Vorerbschaft** (Stiftung ist auf Dauer angelegt),

**Ersatzerbeneinsetzung**.

Wird Stiftung im Rahmen eines **Vermächtnisses** bedacht, hat sie nur schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben.

k.

Widerruf des Stiftungsgeschäfts von Todes wegen nur unter den besonderen erbrechtlichen Voraussetzungen (§§ 2253 bis 2258 BGB und §§ 2290 bis 2299 BGB).  
Widerruf durch Erben ist ausgeschlossen.

l.

Erbrechtliche **Formvorschriften** beachten!

Testament ist eigenhändig (§§ 2247,2267 BGB) oder notariell (§ 2232 BGB) zu errichten.

Erbvertrag bedarf der notariellen Beurkundung (§ 2276 BGB).

Testament oder Erbvertrag müssen alle wesentlichen Angaben zur Stiftung enthalten.



3. Kölner  
Stiftungstag

## V. Entstehung einer Stiftung

m.

Bei der Stiftungsgründung von Todes wegen empfiehlt sich generell die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Er hat nach Tod des Stifters vor allem die Aufgabe, die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig bei der Stiftungsbehörde zu beantragen und eventuell erforderliche Änderungen an der Stiftungssatzung zu beantragen. Er kann jedoch nicht selbstständig grundlegende Entscheidungen treffen und den Stiftungszweck ändern.

Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann dieser auch entlassen werden. Ein entsprechender Antrag kann bei der Stiftungsbehörde gestellt werden (§ 2227 BGB).



## V. Entstehung einer Stiftung

### 3. Mischform des Stiftungsgeschäfts

Empfehlenswert ist die Errichtung einer „Vorratsstiftung“ zu Lebzeiten des Stifters durch Stiftungsgeschäft unter Lebenden mit nur einem Teil des zuzuwendenden Vermögens. Die Stiftung kann durch Verfügung von Todes wegen dann als Erbin eingesetzt werden.

Vorteile:

- Stifter kann noch selbst die stiftungsrechtliche Anerkennung erwirken
- Stifter kann noch selbst die Abstimmung mit Finanzamt herbeiführen
- Stifter kann noch selbst eventuelle Zweifel hinsichtlich des Stifterwillens authentisch ausräumen
- Stifter erhält Möglichkeit, seine Stiftung noch zu Lebzeiten tätig zu sehen.



# VI. Gemeinützigkeit

Gemeinnützige Stiftungen sind steuerbefreit. Die Gemeinnützigkeit ergibt sich aus den Stiftungszwecken. § 51 AO umschreibt lediglich allgemein die steuerbegünstigten Zwecke.

Es droht Verlust der Anerkennung als gemeinnützig, wenn die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel nicht und/oder nicht **zeitnah** für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwandt werden.

Die Familienstiftung ist eine privatnützige Stiftung und unterliegt einer besonderen Besteuerung.

Ein „ABC“ der gemeinnützigen Zwecke habe ich dem Skript zu meinem Vortrag beigelegt.



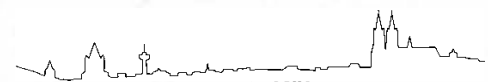
# VII. Rechtsstellung der Destinatäre

Die Rechtsstellung der Destinatäre wird im wesentlichen durch den Stiftungszweck bestimmt.

Stifter ist bei Bestimmung der Destinatäre grundsätzlich frei. Aber die Grenzen in § 87 Abs.1 BGB sind zu beachten.

Destinatäre haben keine Mitgliedschaftsrechte und weder Verwaltungs- noch Kontrollbefugnisse. Der Stifter kann ihnen aber solche einräumen. Dies empfiehlt sich eher bei Familienstiftungen. Der Handlungsspielraum der Stiftungsorgane wird hierdurch unter Umständen eingeschränkt.

Auch wenn Ansprüche der Destinatäre gegeben sind, ist die Leistungspflicht der Stiftung auf die ihr zur Verfügung stehenden Mittel (bei der Kapitalstiftung auf die Erträge) begrenzt.





# VIII. Fazit

Die Errichtung einer Stiftung ist eine elegante, nachhaltige und sehr befriedigende Investition in das Gemeinwohl.



3. Kölner  
Stiftungstag